

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
24.2015	1 – 4	6032.17

Studienbüro

20.08.2015

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-EI)**

vom 17. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-EI) vom 07. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 23; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert mit Satzung vom 17. Januar 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 02; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen, fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.

- (3) Pflichtmodule, fachwissenschaftliche- und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule findet sich im Modulhandbuch.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage ausgewählt. Um die Auswahl zu erleichtern, werden für aktuelle Vertiefungsrichtungen Musterausbildungspläne erstellt. Werden mindestens zwei Module aus einem Musterausbildungsplan gewählt, so wird diese Vertiefungsrichtung im Zeugnis vermerkt. Andernfalls wird statt einer Vertiefungsrichtung „Freies Fachstudium“ angegeben und zu jedem Modul die jeweilige Vertiefungsrichtung mit aufgeführt. Die inhaltliche Beschreibung der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 findet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
 3. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 2 umfassen eine oder mehrere Studieneinheiten. Im Modulhandbuch findet sich ein Hinweis auf die Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 2. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
 4. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule umfassen eine oder mehrere Studieneinheiten. Im Modulhandbuch findet sich ein Hinweis auf die Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Modul "Projekt" beinhaltet eine Projektarbeit, die regelmäßig von den Studierenden im Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der jeweiligen Einzelleistungen der Studierenden gewährleistet sein. ²Bei Vorliegen gewichtiger und nicht von den Studierenden zu vertretender Gründe kann auf Antrag der Studierenden die Prüfungskommission im Ausnahmefall gestatten, dass eine Projektarbeit auch in Einzelbearbeitung von den Studierenden durchgeführt werden kann.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ das Wort „Fristen,“ eingefügt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienplansemesters gemäß dem gültigen Studienplan mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Module erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.“

c) Die Reihenfolge der bisherigen Abs. 2 und 3 wird getauscht.

d) Der neue Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des zweiten Studienplansemesters und der allgemeinwissenschaftlichen Module aus dem ersten Studienplansemester erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.“

e) In Abs. 4 Ziff. 1 werden die Worte „mit 60 Leistungspunkten“ gestrichen.

4. § 8 wird gestrichen. Die bisherigen §§ 9 bis 16 werden §§ 8 bis 15.

5. Der neue § 9 Abs. 3 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die erfolgreiche Ableistung aller im Studienplan ausgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Studienplansemesters,“

6. Der neue § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Prüfungskommission

„¹Für das Bachelorstudium Elektrotechnik und Informationstechnik ist die Prüfungskommission Elektrotechnik und Informationstechnik (PrK-EI) in der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zuständig. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern.“

7. In der Anlage 1 wird bei der lfd. Nr. 19 „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 (Fachspezifische Vertiefung)“ in Spalte 5 der Eintrag „schrP, 90 – 150“ ersetzt durch den Eintrag „schrP, 90 – 120/mündIP 30 - 40“.

8. In der Anlage 2 wird bei der lfd. Nr. 19 „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 (Fachspezifische Vertiefung)“ in Spalte 5 der Eintrag „schrP, 90 – 150“ ersetzt durch den Eintrag „schrP, 90 – 120/mündIP 30 - 40“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 17. August 2015.

Nürnberg, 17. August 2015

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 24, www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 20. August 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.